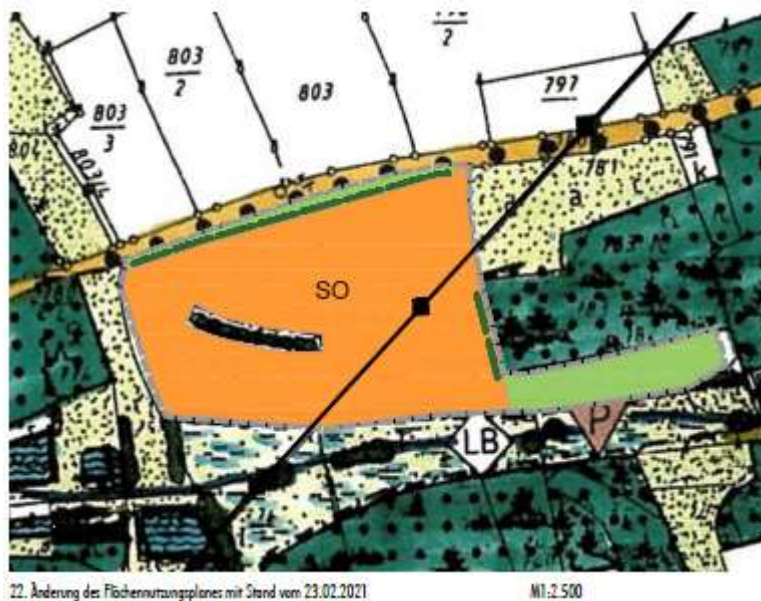




## **Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplans der Gemeinde Kammerstein (Bereich Bebauungsplan U1 – Photovoltaik Unterreichenbach)**

Mit Bescheid vom 27. Mai 2021, Az.: FNP-12-2020 hat das Landratsamt Roth die 22. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplans der Gemeinde Kammerstein (Bereich Bebauungsplan U1 – Photovoltaik Unterreichenbach) genehmigt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungs-/Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs-/Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Rathaus Kammerstein, Bauamt, Zimmer 9, 1. OG, Dorfstraße 10, 91126 Kammerstein, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) mit Terminvereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die 22. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplan im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kammerstein eingesehen werden ([www.kammerstein.de](http://www.kammerstein.de)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs-/Landschaftsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Kammerstein  
Kammerstein, 07.06.2021

(Siegel)

gez. Göll

Wolfram Göll  
Erster Bürgermeister

Aushang am: 07.06.2021  
Abgenommen am: